

§ 13 EdSchleifAusbV — Prüfungsbereich Fertigungsplanung

Edelsteinschleiferausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Prüfungsbereich Fertigungsplanung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
1. Schriften und Ornamente zu gestalten, Skizzen unter Beachtung anatomischer Gesetzmäßigkeiten anzufertigen und gravierfähige Entwurfszeichnungen anzufertigen,
 2. Vorlagen und Steinschnitte nach historischer und zeitgenössischer Formensprache einzuordnen,
 3. Eigenschaften und Merkmale von Edelsteinen und gleichartigen Werkstoffen hinsichtlich ihrer Verwendung zu unterscheiden,
 4. Schäden an Edelsteinen und gleichartigen Werkstoffen zu erkennen,
 5. Materialberechnungen durchzuführen,
 6. Wertunterschiede und Wertminderungsgründe festzustellen und
 7. Gestaltungsprinzipien für vertiefte, erhabene und vollplastische Steinschnitte darzustellen.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.

Zitiervorschlag: § 13 EdSchleifAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EdSchleifAusbV/13>